



## **Information für Teilnehmer der Hauptversammlung und der gesonderten Versammlung der Vorzugsaktionäre am 4. Juni 2009**

---

### **Geänderter Beschlussvorschlag der Verwaltung zu Tagesordnungspunkt 11 der ordentlichen Hauptversammlung**

#### **Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen mit Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts, die Schaffung eines Bedingten Kapitals sowie entsprechende Änderung der Satzung in § 4 (Höhe und Einteilung des Grundkapitals)**

In dem in der Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung am 22. April 2009 im elektronischen Bundesanzeiger abgedruckten Beschlussvorschlag der Verwaltung zu Tagesordnungspunkt 11 hatten Vorstand und Aufsichtsrat unter **Unterpunkt 1** eine Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen mit Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts und unter **Unterpunkt 2** die Schaffung eines bedingten Kapitals sowie eine entsprechende Änderung der Satzung in § 4 (Höhe und Einteilung des Grundkapitals) vorgeschlagen.

Vorstand und Aufsichtsrat haben sich entschlossen, den ursprünglichen Beschlussvorschlag zu **Unterpunkt 1** abzuändern und nur über eine Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel- bzw. Optionsschuldverschreibungen Beschluss fassen zu lassen, die über einen gekreuzten Bezugsrechtsausschluss hinaus keine weitergehende Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss mehr vorsieht. Der Umfang der ursprünglich vorgesehenen Ermächtigung entsprach zwar durchaus der üblichen Praxis. Um die für die Flexibilität der Gesellschaft wesentliche Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen aber gesichert beschließen zu können, wird die Verwaltung daher zu Unterpunkt 1 der Tagesordnung der ordentlichen Hauptversammlung nur noch einen Beschlussvorschlag unterbreiten, der keiner Zustimmung der weitgehend im Streubesitz befindlichen Vorzugsaktien bedarf. Hintergrund hierfür sind im Kreise der Vorzugsaktionäre aufgetretene Bedenken gegen den Umfang der ursprünglich vorgesehenen Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss. Der Beschlussvorschlag der Verwaltung zu **Unterpunkt 2**, der Schaffung eines bedingten Kapitals nebst entsprechender Satzungsänderung, bleibt dagegen unverändert.

#### **Der in der Einladung zu der Hauptversammlung abgedruckte Beschlussvorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat zu Tagesordnungspunkt 11 wird daher im Unterpunkt 1 – wie nachfolgend durch Streichungen kenntlich gemacht – abgeändert:**

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 3. Juni 2014 einmalig oder mehrmals auf den Inhaber und/oder auf den Namen lautende Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen (nachstehend gemeinsam „**Schuldverschreibungen**“) im Nennbetrag von insgesamt bis zu EUR einer Milliarde mit oder ohne Laufzeitbegrenzung zu begeben und den Inhabern bzw. Gläubigern von Schuldverschreibungen unter Beachtung des § 139 Abs. 2 AktG Wandlungs- bzw. Optionsrechte auf auf den Namen lautende Stammaktien und/oder auf den Inhaber lautende Vorzugsaktien der Gesellschaft mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von insgesamt bis zu EUR 109.398.600,00 nach näherer Maßgabe der durch den Vorstand festzulegenden Wandel- bzw. Optionsanleihebedingungen zu gewähren. Die Ausgabe von Schuldverschreibungen kann nur gegen Bareinlage erfolgen.



Die Schuldverschreibungen können außer in Euro auch – unter Begrenzung auf den entsprechenden Euro-Gegenwert – in der gesetzlichen Währung eines OECD-Landes begeben werden. Die einzelnen Emissionen können in jeweils unter sich gleichberechtigte Teilschuldverschreibungen eingeteilt werden.

### **Wandlungsrecht, Wandlungspflicht**

Im Fall der Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen erhalten die Inhaber bzw. Gläubiger von Schuldverschreibungen das Recht, diese nach näherer Maßgabe der durch den Vorstand festzulegenden Anleihebedingungen in auf den Namen lautende Stammaktien und/oder auf den Inhaber lautende Vorzugsaktien der Gesellschaft umzutauschen. Das Umtauschverhältnis ergibt sich aus der Division des Nennbetrags einer Schuldverschreibung durch den festgesetzten Wandlungspreis für eine auf den Namen bzw. auf den Inhaber lautende Stückaktie der Gesellschaft. Das Umtauschverhältnis kann sich auch durch Division des unter dem Nennbetrag liegenden Ausgabebetrages einer Schuldverschreibung durch den festgesetzten Wandlungspreis für eine auf den Namen bzw. auf den Inhaber lautende Stückaktie der Gesellschaft ergeben. Der anteilige Betrag des Grundkapitals der bei Wandlung auszugebenden auf den Namen bzw. den Inhaber lautenden Stückaktien darf den Nennbetrag der Schuldverschreibung bzw. einen vom Nennbetrag abweichenden Ausgabebetrag der Schuldverschreibung nicht übersteigen, soweit sich aus § 199 Abs. 2 AktG nichts anderes ergibt. Das Umtauschverhältnis kann auf eine ganze Zahl auf- oder abgerundet werden; ferner kann eine in bar zu leistende Zuzahlung festgelegt werden. Im Übrigen kann vorgesehen werden, dass Spitzen zusammengelegt und/oder in Geld ausgeglichen werden. Die Anleihebedingungen können auch eine Wandlungspflicht zum Ende der Laufzeit (oder zu einem früheren Zeitpunkt) vorsehen.

### **Optionsrecht, Optionspflicht**

Im Falle der Ausgabe von Optionsschuldverschreibungen werden jeder Schuldverschreibung ein oder mehrere auf den Inhaber oder den Namen lautende Optionsscheine beigelegt, die den Inhaber nach näherer Maßgabe der durch den Vorstand festzulegenden Optionsbedingungen zum Bezug von auf den Namen lautenden Stammaktien und/oder auf den Inhaber lautenden Vorzugsaktien der Gesellschaft berechtigen. Der anteilige Betrag des Grundkapitals der je Optionsschuldverschreibung zu beziehenden auf den Namen lautenden Stammaktien und/oder auf den Inhaber lautenden Vorzugsaktien darf den Nennbetrag der Optionsschuldverschreibung nicht übersteigen. Im Übrigen kann vorgesehen werden, dass Spitzen zusammengelegt und/oder in Geld ausgeglichen werden. Die Anleihebedingungen können auch zum Ende der Laufzeit oder zu einem früheren Zeitpunkt eine Optionspflicht vorsehen.

### **Bezugsrechtsgewährung, Bezugsrechtsausschluss**

Den Aktionären steht grundsätzlich ein Bezugsrecht auf die Schuldverschreibungen zu. Die Schuldverschreibungen können auch von einem oder mehreren Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht). Der Vorstand wird jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auf die Schuldverschreibungen ~~im den~~ folgenden ~~Fall~~Fällen auszuschließen:

- ~~W~~wenn sowohl Schuldverschreibungen mit Wandlungs- bzw. Optionsrechten auf auf den Namen lautende Stammaktien als auch Schuldverschreibungen mit Wandlungs- bzw. Optionsrechten auf auf den Inhaber lautende Vozugsaktien begeben werden, kann das Bezugsrecht für Inhaber von Aktien einer Gattung auf die Schuldverschreibungen, die Wandlungs- bzw. Optionsrechte auf Aktien der jeweils anderen Gattung gewähren, ausgeschlossen werden, so



weit das Bezugsverhältnis zur Zeichnung der Schuldverschreibungen für die Inhaber beider Aktiegattungen gleich festgesetzt wird (gekreuzter Bezugsrechtsabschluss);

~~— für Spitzenbeträge; und/oder~~

~~— soweit es erforderlich ist, um Inhabern von Optionsrechten, Wandelschuldverschreibungen und/oder Wandelgenussrechten, die von der Gesellschaft ausgegeben werden, ein Bezugsrecht in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung der Wandlungs- bzw. Optionsrechte bzw. nach Erfüllung von Wandlungs- bzw. Optionspflichten zustünde.~~

### **Wandlungs-/Optionspreis**

Bei Begebung von Schuldverschreibungen, die ein Wandlungs- bzw. Optionsrecht gewähren, aber keine Wandlungs- bzw. Optionspflicht bestimmen, beträgt der jeweils festzusetzende Wandlungs- bzw. Optionspreis für eine auf den Namen lautende Stammaktie und/oder auf den Inhaber lautende Vorzugsaktie 125 % des Referenzkurses.

~~Sofern das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre auf Schuldverschreibungen ausgeschlossen wird, ist der Referenzkurs der volumengewichtete Durchschnittskurs der ProSiebenSat.1-Vorzugsaktie im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Wertpapierbörse in Frankfurt am Main im Zeitraum zwischen der Beschlussfassung über die Ausnutzung der Ermächtigung durch den Vorstand und der endgültigen Zuteilung der Schuldverschreibungen durch die die Emission begleitenden Banken.~~

~~Sofern das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre auf Schuldverschreibungen innerhalb ihrer jeweiligen Gattung nicht ausgeschlossen wird, ist der Referenzkurs ist~~

- wenn die Bezugsrechte auf die Schuldverschreibung an der Wertpapierbörse Frankfurt am Main gehandelt werden, der volumengewichtete Durchschnittskurs der ProSiebenSat.1-Vorzugsaktie im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) während der Tage, an denen die Bezugsrechte auf die Schuldverschreibung an der Wertpapierbörse Frankfurt am Main gehandelt werden, mit Ausnahme der beiden letzten Börsenhandelstage des Bezugsrechtshandels;
- wenn die Bezugsrechte auf die Schuldverschreibung nicht an der Wertpapierbörse Frankfurt am Main gehandelt werden, der volumengewichtete Durchschnittskurs der ProSiebenSat.1-Vorzugsaktie im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) in dem Zeitraum vom Beginn der Bezugsfrist bis zum Tag vor der Bekanntmachung der endgültigen Festlegung der Konditionen (einschließlich).

Bei Begebung von Schuldverschreibungen, die eine Wandlungs- bzw. Optionspflicht bestimmen, entspricht der Wandlungs- bzw. Optionspreis folgendem Betrag:

- 100 % des Referenzkurses, falls der arithmetische Mittelwert der Kurse der ProSiebenSat.1-Vorzugsaktie in der Schlussauktion im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Wertpapierbörse in Frankfurt am Main an den 20 Börsenhandelstagen endend mit dem dritten Handelstag vor dem Tag der Wandlungs- bzw. Optionsausübung geringer als der oder gleich dem Referenzkurs ist.



- 115 % des Referenzkurses, falls der arithmetische Mittelwert der Kurse der ProSiebenSat.1-Vorzugsaktie in der Schlussauktion im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Wertpapierbörse in Frankfurt am Main an den 20 Börsenhandelstagen endend mit dem dritten Handelstag vor dem Tag der Wandlungs- bzw. Optionsausübung größer als oder gleich 115 % des Referenzkurses ist.
- Arithmetischer Mittelwert der Kurse der ProSiebenSat.1-Vorzugsaktie in der Schlussauktion im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Wertpapierbörse in Frankfurt am Main an den 20 Börsenhandelstagen endend mit dem dritten Handelstag vor dem Tag der Wandlungs- bzw. Optionsausübung, falls dieser Wert größer als der Referenzkurs und kleiner als 115 % des Referenzkurses ist.
- 115 % des Referenzkurses, sofern die Inhaber bzw. Gläubiger der Wandlungsschuldverschreibungen bzw. im Fall von Optionsschuldverschreibungen die Inhaber von Optionsscheinen vor Eintritt einer Wandlungs- bzw. Optionspflicht von einem bestehenden Wandlungs- bzw. Optionsrecht Gebrauch machen.

Ungeachtet vorstehender Bestimmungen entspricht der Wandlungs- bzw. Optionspreis von Schuldverschreibungen, die eine Wandlungs- bzw. Optionspflicht bestimmen, 100 % des Referenzkurses, sofern der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats in Übereinstimmung mit den Anleihebedingungen zur Abwehr eines unmittelbaren schweren Schadens von der Gesellschaft oder zur Vermeidung einer erheblichen Verschlechterung eines öffentlichen Credit Ratings der Gesellschaft durch eine anerkannte Rating-agentur eine vorzeitige Wandlung bzw. eine vorzeitige Ausübung des Optionsrechts veranlasst.

Unbeschadet des § 9 Abs. 1 AktG können die Anleihebedingungen Verwässerungsschutzklauseln für den Fall vorsehen, dass die Gesellschaft während der Wandlungs- bzw. Optionsfrist unter Einräumung eines Bezugsrechts an ihre Aktionäre das Grundkapital erhöht oder weitere Wandel- bzw. Optionsanleihen begibt bzw. sonstige Optionsrechte gewährt oder garantiert und den Inhabern von Wandlungs- bzw. Optionsrechten kein Bezugsrecht in dem Umfang eingeräumt wird, wie es ihnen nach Ausübung der Wandlungs- bzw. Optionsrechte bzw. der Erfüllung einer Wandlungs- bzw. Optionspflicht zustünde, soweit die Anpassung nicht bereits durch Gesetz zwingend vorgeschrieben ist. Die Bedingungen können auch für andere Maßnahmen der Gesellschaft, die zu einer Verwässerung des Werts der Wandlungs- bzw. Optionsrechte führen können, eine wertwahrende Anpassung des Wandlungs- bzw. Optionspreises vorsehen. In jedem Fall darf der anteilige Betrag des Grundkapitals der je Schuldverschreibung zu beziehenden Aktien den Nennbetrag der Schuldverschreibung bzw. einen vom Nennbetrag abweichenden Ausgabebetrag nicht übersteigen, soweit sich aus § 199 Abs. 2 AktG nichts anderes ergibt.

### **Weitere Gestaltungsmöglichkeiten**

Die Anleihebedingungen können jeweils festlegen, dass im Falle der Wandlung bzw. Optionsausübung bzw. der Erfüllung einer Wandlungs- bzw. Optionspflicht auch bereits existierende Aktien, einschließlich eigener Aktien der Gesellschaft, oder neue Aktien aus genehmigtem Kapital gewährt werden können. Ferner kann vorgesehen werden, dass die Gesellschaft den Wandlungs- bzw. Optionsberechtigten nicht Aktien der Gesellschaft gewährt, sondern den Gegenwert in Geld zahlt.

### **Ermächtigung zur Festlegung der weiteren Anleihebedingungen**

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats unter Beachtung der in dieser Ermächtigung festgelegten Grundsätze die weiteren Einzelheiten der Ausgabe und



Ausstattung der Schuldverschreibungen und deren Bedingungen, insbesondere Zinssatz, Ausgabekurs, Laufzeit und Stückelung, den Wandlungs- bzw. Optionszeitraum, die Festsetzung einer baren Zuzahlung, den Ausgleich oder die Zusammenlegung von Spitzen und die Barzahlung statt Lieferung festzusetzen. Soweit gesetzlich zulässig, können die Anleihebedingungen für Schuldverschreibungen, die Wandlungs- bzw. Optionsrechte auf auf den Namen lautende Stammaktien gewähren, und/oder die entsprechenden Optionsrechte Übertragungsbeschränkungen vorsehen.

Die vorstehend unter Tagesordnungspunkt 11.1 erteilte Ermächtigung wird unabhängig von der Schaffung des unter Tagesordnungspunkt 11.2 vorgesehenen Bedingten Kapitals wirksam.

Soweit der in der Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung am 22. April 2009 im elektronischen Bundesanzeiger abgedruckte Beschlussvorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat zu Tagesordnungspunkt 11 die Schaffung eines bedingten Kapitals mit entsprechender Satzungsänderung unter **Unterpunkt 2** betrifft, bleibt dieser unverändert.

### **Der vollständige Wortlaut des geänderten Beschlussvorschlags der Verwaltung zu Tagesordnungspunkt 11 lautet somit wie folgt:**

„Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, wie folgt zu beschließen:

#### **11.1 Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen**

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 3. Juni 2014 einmalig oder mehrmals auf den Inhaber und/oder auf den Namen lautende Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen (nachstehend gemeinsam „**Schuldverschreibungen**“) im Nennbetrag von insgesamt bis zu EUR einer Milliarde mit oder ohne Laufzeitbegrenzung zu begeben und den Inhabern bzw. Gläubigern von Schuldverschreibungen unter Beachtung des § 139 Abs. 2 AktG Wandlungs- bzw. Optionsrechte auf auf den Namen lautende Stammaktien und/oder auf den Inhaber lautende Vorzugsaktien der Gesellschaft mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von insgesamt bis zu EUR 109.398.600,00 nach näherer Maßgabe der durch den Vorstand festzulegenden Wandel- bzw. Optionsanleihebedingungen zu gewähren. Die Ausgabe von Schuldverschreibungen kann nur gegen Bareinlage erfolgen.

Die Schuldverschreibungen können außer in Euro auch – unter Begrenzung auf den entsprechenden Euro-Gegenwert – in der gesetzlichen Währung eines OECD-Landes begeben werden. Die einzelnen Emissionen können in jeweils unter sich gleichberechtigte Teilschuldverschreibungen eingeteilt werden.

#### **Wandlungsrecht, Wandlungspflicht**

Im Fall der Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen erhalten die Inhaber bzw. Gläubiger von Schuldverschreibungen das Recht, diese nach näherer Maßgabe der durch den Vorstand festzulegenden Anleihebedingungen in auf den Namen lautende Stammaktien und/oder auf den Inhaber lautende Vorzugsaktien der Gesellschaft umzutauschen. Das Umtauschverhältnis ergibt sich aus der Division des Nennbetrags einer Schuldverschreibung durch den festgesetzten Wandlungspreis für eine auf den Namen bzw. auf den Inhaber lautende Stückaktie der Gesellschaft. Das Umtauschverhältnis kann sich auch durch Division des unter dem Nennbetrag liegenden Ausgabebetrages einer Schuldverschreibung durch den festgesetzten Wandlungspreis für eine auf den Namen bzw. auf den Inhaber lautende Stückaktie der Gesellschaft ergeben. Der anteilige Betrag des



Grundkapitals der bei Wandlung auszugebenden auf den Namen bzw. den Inhaber lautenden Stückaktien darf den Nennbetrag der Schuldverschreibung bzw. einen vom Nennbetrag abweichenden Ausgabebetrag der Schuldverschreibung nicht übersteigen, soweit sich aus § 199 Abs. 2 AktG nichts anderes ergibt. Das Umtauschverhältnis kann auf eine ganze Zahl auf- oder abgerundet werden; ferner kann eine in bar zu leistende Zuzahlung festgelegt werden. Im Übrigen kann vorgesehen werden, dass Spitzen zusammengelegt und/oder in Geld ausgeglichen werden. Die Anleihebedingungen können auch eine Wandlungspflicht zum Ende der Laufzeit (oder zu einem früheren Zeitpunkt) vorsehen.

### **Optionsrecht, Optionspflicht**

Im Falle der Ausgabe von Optionsschuldverschreibungen werden jeder Schuldverschreibung ein oder mehrere auf den Inhaber oder den Namen lautende Optionsscheine beigelegt, die den Inhaber nach näherer Maßgabe der durch den Vorstand festzulegenden Optionsbedingungen zum Bezug von auf den Namen lautenden Stammaktien und/oder auf den Inhaber lautenden Vorzugsaktien der Gesellschaft berechtigen. Der anteilige Betrag des Grundkapitals der je Optionsschuldverschreibung zu beziehenden auf den Namen lautenden Stammaktien und/oder auf den Inhaber lautenden Vorzugsaktien darf den Nennbetrag der Optionsschuldverschreibung nicht übersteigen. Im Übrigen kann vorgesehen werden, dass Spitzen zusammengelegt und/oder in Geld ausgeglichen werden. Die Anleihebedingungen können auch zum Ende der Laufzeit oder zu einem früheren Zeitpunkt eine Optionspflicht vorsehen.

### **Bezugsrechtsgewährung, Bezugsrechtsausschluss**

Den Aktionären steht grundsätzlich ein Bezugsrecht auf die Schuldverschreibungen zu. Die Schuldverschreibungen können auch von einem oder mehreren Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht). Der Vorstand wird jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auf die Schuldverschreibungen im folgenden Fall auszuschließen:

- Wenn sowohl Schuldverschreibungen mit Wandlungs- bzw. Optionsrechten auf auf den Namen lautende Stammaktien als auch Schuldverschreibungen mit Wandlungs- bzw. Optionsrechten auf auf den Inhaber lautende Vorzugsaktien begeben werden, kann das Bezugsrecht für Inhaber von Aktien einer Gattung auf die Schuldverschreibungen, die Wandlungs- bzw. Optionsrechte auf Aktien der jeweils anderen Gattung gewähren, ausgeschlossen werden, soweit das Bezugsverhältnis zur Zeichnung der Schuldverschreibungen für die Inhaber beider Aktiegattungen gleich festgesetzt wird (gekreuzter Bezugsrechtsausschluss).

### **Wandlungs-/Optionspreis**

Bei Begebung von Schuldverschreibungen, die ein Wandlungs- bzw. Optionsrecht gewähren, aber keine Wandlungs- bzw. Optionspflicht bestimmen, beträgt der jeweils festzusetzende Wandlungs- bzw. Optionspreis für eine auf den Namen lautende Stammaktie und/oder auf den Inhaber lautende Vorzugsaktie 125 % des Referenzkurses.

Referenzkurs ist

- wenn die Bezugsrechte auf die Schuldverschreibung an der Wertpapierbörse Frankfurt am Main gehandelt werden, der volumengewichtete Durchschnittskurs der ProSiebenSat.1-Vorzugsaktie im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) während der Tage, an denen die Bezugsrechte auf die Schuldverschreibung



an der Wertpapierbörse Frankfurt am Main gehandelt werden, mit Ausnahme der beiden letzten Börsenhandelstage des Bezugsrechtshandels;

- wenn die Bezugsrechte auf die Schuldverschreibung nicht an der Wertpapierbörse Frankfurt am Main gehandelt werden, der volumengewichtete Durchschnittskurs der ProSiebenSat.1-Vorzugsaktie im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) in dem Zeitraum vom Beginn der Bezugsfrist bis zum Tag vor der Bekanntmachung der endgültigen Festlegung der Konditionen (einschließlich).

Bei Begebung von Schuldverschreibungen, die eine Wandlungs- bzw. Optionspflicht bestimmen, entspricht der Wandlungs- bzw. Optionspreis folgendem Betrag:

- 100 % des Referenzkurses, falls der arithmetische Mittelwert der Kurse der ProSiebenSat.1-Vorzugsaktie in der Schlussauktion im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Wertpapierbörse in Frankfurt am Main an den 20 Börsenhandelstagen endend mit dem dritten Handelstag vor dem Tag der Wandlungs- bzw. Optionsausübung geringer als der oder gleich dem Referenzkurs ist.
- 115 % des Referenzkurses, falls der arithmetische Mittelwert der Kurse der ProSiebenSat.1-Vorzugsaktie in der Schlussauktion im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Wertpapierbörse in Frankfurt am Main an den 20 Börsenhandelstagen endend mit dem dritten Handelstag vor dem Tag der Wandlungs- bzw. Optionsausübung größer als oder gleich 115 % des Referenzkurses ist.
- Arithmetischer Mittelwert der Kurse der ProSiebenSat.1-Vorzugsaktie in der Schlussauktion im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Wertpapierbörse in Frankfurt am Main an den 20 Börsenhandelstagen endend mit dem dritten Handelstag vor dem Tag der Wandlungs- bzw. Optionsausübung, falls dieser Wert größer als der Referenzkurs und kleiner als 115 % des Referenzkurses ist.
- 115 % des Referenzkurses, sofern die Inhaber bzw. Gläubiger der Wandlungsschuldverschreibungen bzw. im Fall von Optionsschuldverschreibungen die Inhaber von Optionsscheinen vor Eintritt einer Wandlungs- bzw. Optionspflicht von einem bestehenden Wandlungs- bzw. Optionsrecht Gebrauch machen.

Ungeachtet vorstehender Bestimmungen entspricht der Wandlungs- bzw. Optionspreis von Schuldverschreibungen, die eine Wandlungs- bzw. Optionspflicht bestimmen, 100 % des Referenzkurses, sofern der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats in Übereinstimmung mit den Anleihebedingungen zur Abwehr eines unmittelbaren schweren Schadens von der Gesellschaft oder zur Vermeidung einer erheblichen Verschlechterung eines öffentlichen Credit Ratings der Gesellschaft durch eine anerkannte Rating-agentur eine vorzeitige Wandlung bzw. eine vorzeitige Ausübung des Optionsrechts veranlasst.

Unbeschadet des § 9 Abs. 1 AktG können die Anleihebedingungen Verwässerungsschutzklauseln für den Fall vorsehen, dass die Gesellschaft während der Wandlungs- bzw. Optionsfrist unter Einräumung eines Bezugsrechts an ihre Aktionäre das Grundkapital erhöht oder weitere Wandel- bzw. Optionsanleihen begibt bzw. sonstige Optionsrechte gewährt oder garantiert und den Inhabern von Wandlungs- bzw. Optionsrechten kein Bezugsrecht in dem Umfang eingeräumt wird, wie es ihnen nach Ausübung der Wandlungs- bzw. Optionsrechte bzw. der Erfüllung einer Wandlungs- bzw. Optionspflicht zustünde, soweit die Anpassung nicht bereits durch Gesetz zwingend vorgeschrieben ist. Die



Bedingungen können auch für andere Maßnahmen der Gesellschaft, die zu einer Verwässerung des Werts der Wandlungs- bzw. Optionsrechte führen können, eine wertwahrende Anpassung des Wandlungs- bzw. Optionspreises vorsehen. In jedem Fall darf der anteilige Betrag des Grundkapitals der je Schuldverschreibung zu beziehenden Aktien den Nennbetrag der Schuldverschreibung bzw. einen vom Nennbetrag abweichenden Ausgabebetrag nicht übersteigen, soweit sich aus § 199 Abs. 2 AktG nichts anderes ergibt.

### **Weitere Gestaltungsmöglichkeiten**

Die Anleihebedingungen können jeweils festlegen, dass im Falle der Wandlung bzw. Optionsausübung bzw. der Erfüllung einer Wandlungs- bzw. Optionspflicht auch bereits existierende Aktien, einschließlich eigener Aktien der Gesellschaft, oder neue Aktien aus genehmigtem Kapital gewährt werden können. Ferner kann vorgesehen werden, dass die Gesellschaft den Wandlungs- bzw. Optionsberechtigten nicht Aktien der Gesellschaft gewährt, sondern den Gegenwert in Geld zahlt.

### **Ermächtigung zur Festlegung der weiteren Anleihebedingungen**

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats unter Beachtung der in dieser Ermächtigung festgelegten Grundsätze die weiteren Einzelheiten der Ausgabe und Ausstattung der Schuldverschreibungen und deren Bedingungen, insbesondere Zinssatz, Ausgabekurs, Laufzeit und Stückelung, den Wandlungs- bzw. Optionszeitraum, die Festsetzung einer baren Zuzahlung, den Ausgleich oder die Zusammenlegung von Spitzen und die Barzahlung statt Lieferung festzusetzen. Soweit gesetzlich zulässig, können die Anleihebedingungen für Schuldverschreibungen, die Wandlungs- bzw. Optionsrechte auf auf den Namen lautende Stammaktien gewähren, und/oder die entsprechenden Options-scheine Übertragungsbeschränkungen vorsehen.

Die vorstehend unter Tagesordnungspunkt 11.1 erteilte Ermächtigung wird unabhängig von der Schaffung des unter Tagesordnungspunkt 11.2 vorgesehenen Bedingten Kapitals wirksam.

## **11.2 Bedingte Kapitalerhöhung/Satzungsänderung**

Das Grundkapital wird um insgesamt bis zu EUR 109.398.600 durch Ausgabe von insgesamt bis zu 109.398.600 neuen auf den Namen lautenden Stammaktien und/oder auf den Inhaber lautenden Vorzugsaktien bedingt erhöht (bedingtes Kapital). Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Aktien an die Inhaber bzw. Gläubiger von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen, die gemäß der vorstehend unter Tagesordnungspunkt 11.1 erteilten Ermächtigung von der Gesellschaft begeben werden und ein Wandlungs- bzw. Optionsrecht auf auf den Namen oder den Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft gewähren bzw. eine Wandlungs- oder Optionspflicht bestimmen. Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt nur zu dem nach Maßgabe der vorstehenden Ermächtigung jeweils festzulegenden Wandlungs- bzw. Optionspreis. Die bedingte Kapitalerhöhung ist nur insoweit durchzuführen, wie von Wandlungs- bzw. Optionsrechten aus Schuldverschreibungen Gebrauch gemacht wird oder Wandlungs- bzw. Optionspflichten aus solchen Schuldverschreibungen erfüllt werden und soweit nicht andere Erfüllungsformen zur Bedienung eingesetzt werden. Die neuen auf den Namen lautenden Stammaktien und/oder auf den Inhaber lautenden Vorzugsaktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung von Wandlungs- bzw. Optionsrechten oder durch Erfüllung von Wandlungs- bzw. Optionspflichten entstehen, am Gewinn teil. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.





§ 4 der Satzung (Höhe und Einteilung des Grundkapitals) wird um einen neuen Absatz 5 ergänzt, der folgenden Wortlaut erhält:

„Das Grundkapital ist um insgesamt bis zu EUR 109.398.600 durch Ausgabe von insgesamt bis zu 109.398.600 neuen auf den Namen lautenden Stammaktien und/oder auf den Inhaber lautenden Vorzugsaktien bedingt erhöht (bedingtes Kapital). Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Aktien an die Inhaber bzw. Gläubiger von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen, die gemäß Ermächtigung der Hauptversammlung vom 4. Juni 2009 von der Gesellschaft begeben werden und ein Wandlungs- bzw. Optionsrecht auf auf den Namen oder den Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft gewähren bzw. eine Wandlungs- oder Optionspflicht bestimmen. Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt nur zu dem nach Maßgabe der vorstehenden Ermächtigung jeweils festzulegenden Wandlungs- bzw. Optionspreis. Die bedingte Kapitalerhöhung ist nur insoweit durchzuführen, wie von Wandlungs- bzw. Optionsrechten aus Schuldverschreibungen Gebrauch gemacht wird oder Wandlungs- bzw. Optionspflichten aus solchen Schuldverschreibungen erfüllt werden und soweit nicht andere Erfüllungsformen zur Bedienung eingesetzt werden. Die neuen auf den Namen lautenden Stammaktien und/oder auf den Inhaber lautenden Vorzugsaktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung von Wandlungs- bzw. Optionsrechten oder durch Erfüllung von Wandlungs- bzw. Optionspflichten entstehen, am Gewinn teil. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.“

#### **Hinweis für Teilnehmer der gesonderten Versammlung der Vorzugsaktionäre:**

Sollte der geänderte Beschlussvorschlag der Verwaltung zu Tagesordnungspunkt 11 (Unterpunkt 1) der ordentlichen Hauptversammlung die Zustimmung der Stammaktionäre finden, ist eine Zustimmung der gesonderten Versammlung der Vorzugsaktionäre zu dem unter Tagesordnungspunkt 11 (Unterpunkt 1) der ordentlichen Hauptversammlung gefassten Beschluss über die Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel- bzw. Optionsschuldverschreibungen gesetzlich nicht mehr erforderlich. Die Verwaltung beabsichtigt daher in diesem Fall, ihren bisherigen Beschlussvorschlag zu Tagesordnungspunkt 2 (Unterpunkt 1) der gesonderten Versammlung der Vorzugsaktionäre nicht mehr zur Abstimmung zu stellen.

Der Beschlussvorschlag der Verwaltung zu Tagesordnungspunkt 2 (Unterpunkt 2: Bedingtes Kapital/Satzungsänderung) der gesonderten Versammlung der Vorzugsaktionäre bleibt dagegen unverändert und wird in der gesonderten Versammlung der Vorzugsaktionäre zur Abstimmung gestellt.